

bestehende Regulierungsgewalt zur EU könnte nach einem EWR-Ja von zentralen Instanzen unter Druck kommen. EWR-Gesellschaften liegen demgegenüber darauf hinzuwirken, dass gerade einfließende zum EWR die in Frage stehenden Finanzien gefährden müsste, weil Wirtschaftseinheiten dann den Bereich in der Vergangenheit<sup>194</sup> ähnlichen Forderungen der Schweiz völlig ausgesetzt wäre.

2. Zugang zu den Finanzdienstleistungen

2.1. Rechtsnährer und Teurhaber

a. Problemstellung

Die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum ist für Ländereinheiten mit erheblichen Liberalisierungen im Bereich der Anwalts- und Teurhaberechtigkeiten verbunden. In den meisten EWR-Staaten ist die Übernahme eines Rechts keine Angelegenheit von zentraler Bedeutung. Auch in der schweizerischen EWR-Debatte hat die Frage keine Rolle gespielt. Das Fürstentum Lichtenstein ist jedoch in diesem Punkt wegen der Bedeutung des Finanzdienstleistungssektors ein Sonderfall. Dem Anwalt und Teurhaber kommt insoweit eine wichtige Zugangsfunktion zu. Es ist kein Zufall, dass der schweizerische Anwaltsverband die im EWR gestattete Realisierung der Niederlassung und Dienstleistungserbringung als einen Schlüssel zu einem Kenntnis genommen hat, während in den lichtensteinischen Steuerorganisations der Rechtsnährer und Teurhaber auch negative Töne zu vernehmen sind. So wird etwa das Ständige bestritten, dass zusätzliche Anforderungen, welche Platz lichtensteinische Rechtsnährer und Teurhaber zur Gründung von Veränderungs- und zur Errichtung von Teurhaberechtigkeiten einrichten (müssen), das Gründungsgesetz im Dienstleistungsbereich selbst betreffen könnten.

<sup>194</sup> Vgl. den Bericht der Europäischen Bankkommission vom 24. April 1990 über die Finanzbeziehungen zwischen Lichtenstein und der Schweiz an den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes, wobei die Geschichte der Einführung der Mehrwährer im Fürstentum.